

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 363.1/2015
Beschlussvorlage		
Rechnungsprüfungsamt	öffentlich	☒
Hallmann, Elke	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	9	01.12.2015
Rat der Kreisstadt Mettmann		15.12.2015

Feststellung des Jahresabschlusses 2013 und Entlastung des Bürgermeisters

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung des Stadtkämmerers:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Rat stellt gemäß den §§ 96 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Jahresabschluss zum 31.12.2013 fest.
2. Die Ratsmitglieder sprechen gemäß § 96 GO NRW dem Bürgermeister die Entlastung aus.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Fraktionsloses Mitglied			

Verwaltungserläuterung:

Mit Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wurde am 02.10.2015 der Jahresabschluss 2013 zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW ist der Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in dem Prüfungsbericht aufzunehmen. In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 8 GO NRW zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises hat die Durchführung der Prüfung übernommen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Das Ergebnis der Beratungen ist in dem anliegenden Prüfbericht zusammengefasst, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes enthält. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 in seiner Sitzung am 17.11.2015 beraten.

Anlagen

- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 (Bericht wurde bereits mit der Einladung zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses übersandt)
- Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses